

Hauptamt

Datum	Drucksache Nr.:
17.06.2020	XI/68-2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	26.10.2020	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	17.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2020	
Stadtverordnetenversammlung	30.11.2020	

Neufassung der Vergaberichtlinien

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte „Geschäftsordnung für die Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen (Vergaberichtlinien)“ wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Die Stadt Usingen hat im Jahre 2004 im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit den Kommunen Anspach, Schmitten sowie Wehrheim und in Kooperation mit dem Anwaltsbüro Trautner eine Geschäftsordnung für die Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen (nachfolgend Vergaberichtlinien genannt) erarbeitet, die seinerzeit durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde und die bis zu diesem Zeitpunkt angewandten Richtlinien der Stadt Usingen vom 09.12.1994 ersetzen.

Diese Vergaberichtlinien haben in ihrem grundsätzlichen Aufbau bis heute Gültigkeit. Sie wurden lediglich zweimal, im Jahre 2007 sowie im Jahre 2019 an die Wertgrenzen des Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung angepasst.

Bei der letzten Anpassung im Jahre 2019 wurde bereits darauf hingewiesen, dass wir nicht zuletzt auch nach Hinweisen des Landesrechnungshofes beabsichtigen, die Vergaberichtlinien komplett zu überarbeiten.

Diese Überarbeitung sollte ursprünglich durch die Stadt Neu-Anspach erfolgen, konnte aus personellen Gründen aber nicht umgesetzt werden. Man entschied sich daher sowohl in Neu-Anspach als auch in Usingen erneut auf Herrn Rechtsanwalt Trautner zurückzugreifen, der zuvor in 2019 für Glashütten die Vergaberichtlinien erarbeitet hatte.

Die nun vorgelegten Vergaberichtlinien bilden die zurzeit gültigen gesetzlichen Regelungen ab.

Gegenüber den städtischen Vergaberichtlinien aus dem Jahre 2007 haben sich neben den rechtlichen Angleichungen und den vorgenommenen sprachlichen Anpassungen folgende Dinge geändert:

- Die Vergaberichtlinien sind nun deutlich umfangreicher, da für jede einzelne Vergabeform die Verfahrensschritte festgelegt wurden.
- Zusätzlich wurden unter Ziffer 4 allgemeine Grundsätze für alle Vergaben definiert. In diesen ist auch die zwingend notwendige Dokumentation der einzelnen Vergabeschritte festgeschrieben. Insbesondere diese Dokumentation soll künftig durch ein DV-Verfahren sichergestellt werden, welches den Sachbearbeiter durch die einzelnen Vergabeschritte führt.
- Im Bereich „Controlling“ ist nun vorgesehen, dass alle Vergaben nach der zum 01.10.2020 in Kraft getretenen Vergabestatistikverordnung zu melden sind. Alleine diese Meldungen sind so umfangreich, dass sie dem Grunde nach nur im Rahmen eines DV-Verfahrens umsetzbar sind.
- Bei den Wertgrenzen für die einzelnen Verfahren wird von den derzeit gültigen Wertgrenzen ausgegangen. In § 3 ist zusätzlich geregelt, dass automatisch die neuen Wertgrenzen gelten, sollten diese durch Runderlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung angepasst werden. Mit dieser Regelung wollen wir vermeiden, dass bei jeder Anpassung durch das Land Hessen auch die Vergaberichtlinien angepasst werden müssen.
- Bei den Befugnissen für Vergaben, Zuschlagserteilung etc. haben wir die bisherigen Wertgrenzen beibehalten.

Ein Teil dieser Veränderungen gründet sich auf Punkte, die vom Landesrechnungshof im Rahmen der vergleichenden Prüfung „Vertragsmanagement“ aufgezeigt und angeregt wurden.

Zum einen ging es im Bericht um eine digitale Dokumentation der Vergaben, die das bereits aufgebaute und sehr positiv bewertete System eines internen Kontrollsystems unterstützten würde.

Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Stadt noch sehr starr waren, obwohl das Land das Vergabeverfahren hinsichtlich der Wertgrenzen bereits gelockert hatte. Im Ergebnis schrieb die Stadt dann zum Beispiel noch öffentlich aus, hätte aber nur beschränkt ausschreiben müssen. Der zusätzliche Aufwand der Stadt wurde vom Landesrechnungshof als nicht ökonomisch beurteilt.

Zur Digitalisierung der Abläufe befindet sich die Verwaltung derzeit in Gesprächen mit Anbietern, die es ermöglichen würden, Angebote auf digitalem Wege abzugeben. Auch hier ist geplant eine gemeinsame Entscheidung mit Neu-Anspach zu treffen, um auch in diesem Bereich eine einheitliche Verfahrensweise zu haben, die gemeinsame Ausschreibungen vereinfachen würde.

Die Verwaltung will also auch in diesem Bereich versuchen kurz bis mittelfristig zusätzliche Möglichkeiten zu eröffnen, die der zunehmenden Digitalisierung Rechnung tragen.

Insoweit sind in diesen Vergaberichtlinien Öffnungsmöglichkeiten vorhanden, die solche Verfahren zulassen ohne erneut die Vergaberichtlinien anpassen zu müssen. Geplant ist, die Software im ersten Halbjahr 2021 einzuführen.

Zusätzliche Anmerkungen:

Das Vergaberecht ist ein hochkomplexes Rechtsgebiet, das regelmäßigen Veränderungen unterliegt. Durch die Vielzahl an Vorschriften entsteht eine hohe Kompetenzanforderung an die mit Ausschreibungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dennoch existiert in den allermeisten Kommunen keine zentrale Organisation für Auftragsverga-

ben. In all diesen Kommunen werden Beschaffungen in der Regel „nebenher“ wahrgenommen und gehören dem Grunde nach nicht zum eigentlichen Tätigkeitsbereich der Sachbearbeiter.

Dies hat zur Konsequenz, dass sich in dieser Rechtsmaterie immer mehr Anwaltsbüros etablieren und entweder die Kommunen, aber auch die Unternehmen in Ausschreibungsverfahren beraten.

Diese Problematik greift der Verfahrensweg im Kreis Groß-Gerau auf, der 2017 für die Kommunen des Kreises ein kommunales Vergabezentrum gegründet hat, das auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als innovativ und zukunftsweisend angesehen wird.

Die Kommunen des Usinger Landes haben sich 2019 im Detail mit dem Vergabezentrum des Kreises Groß-Gerau auseinandergesetzt und erachten ein solches Verfahren ebenfalls für zukunftsweisend. Auch auf Kreisebene wurde das Modell des Kreises Groß-Gerau mittlerweile vorgestellt und die Kommunen im Vordertaunus prüfen derzeit ebenfalls, ob ein solches – gemeinsames- kommunales Vergabezentrum für sie sinnvoll wäre.

Usingen wird auf Sicht wie auch andere Kommunen des Usinger Landes anstreben, ein solches Kompetenzzentrum aufzubauen oder Bestandteil eines solches Zentrums zu sein. Die Vereinheitlichung der Verfahrenswege mit Neu-Anspach ist ein erster Schritt in diese Richtung.

Mit einem solchen Kompetenzzentrum könnte dann nicht nur eine größere Rechtssicherheit gewährleistet werden, auch das Thema Mengenbündelung, Abschluss umfassender Rahmenverträge, geringere Kosten für den Bereich der Datenverarbeitung und der Aufbau eines strategischen Beschaffungsmanagements (auch unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte) wären Ziele, die gemeinsam besser zu erreichen wären.

Vor diesem Hintergrund wird die derzeitige Anpassung der Vergaberichtlinien an die rechtlichen Gegebenheiten von der Verwaltung als ein Zwischenschritt angesehen, dem mittelfristig noch weitere Schritte folgen sollten.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die neuen Vergaberichtlinien haben keine direkten haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Für den Aufwand des mit der Überarbeitung beauftragten Rechtsanwaltes sind Mittel im Haushalt 2020 vorhanden. Zusätzlich werden –voraussichtlich in 2021- Aufwendungen für die Anschaffung einer Vergabesoftware anfallen, die ebenfalls über den Etat abgedeckt werden können bzw. durch Zuschüsse des Landes für die Digitalisierung der Verwaltungen teilweise oder komplett erstattet werden.

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Michael Guth
Amtsleitung Hauptamt

Michael Guth
Sachbearbeitung

Anlage(n):

(1) Geschäftsordnung